

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ordens Namehameha I., den Kaiserlich japanischen Verdienstorden der aufgehenden Sonne, persische Sonnen- und Löwen-Orden, den päpstlichen „goldenen Sporn“, den königlich siamesischen „Moha-Wara-Bohru-Orden“, ja sogar das Grosskreuz der Republik San Marino, welche mit demselben bekanntlich ein gutes Geschäft macht. Unter den Königlich hannoverschen Orden ist — bezeichnend genug — die Langensalzabedecration weggelassen.

Die Fürsten und Prinzen (souveräne und mediatisierte) sind in der preußischen Armee reichlich vertreten. Als Generale und Stabs-Offiziere dienen in der Infanterie und Cavallerie 73, in der Artillerie und im Ingenieur-Corps, in welchen überhaupt das bürgerliche Element vorherrschend ist, gar keine.

Die Armeelustpectionen sind nur Fürsten übertragen.

Erste Armeeinspection: IV., V. und VI. Armee-Corps, vacat.

Zweite Armee-Inspection: I., II. und IX. Armee-Corps, General-Oberst (v. d. Inf.) Friedrich Franz II. Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Dritte Armee-Inspection: VII., VIII., X. und XII. Armee-Corps, General-Feldmarschall Friedrich Karl, Prinz von Preußen.

Vierte Armee-Inspection: III., XI., XIII. Armee-Corps (und I. und II. Königl. Bayr. Armee-Corps), General-Feldmarschall Kronprinz des deutschen Reichs und von Preußen.

Fünfte Armee-Inspection: XIV. und XV. Armee-Corps, General der Cavallerie Friedrich, Großherzog von Baden.

J. v. S.

Theilnahme der Großh. hessischen (25.) Division an dem Feldzug 1870/71 gegen Frankreich. Auf Grund offizieller Akten dargestellt von H. Scherf, Oberstleutnant z. C. 5. und 6. Lieg. Mit 1 Skizze und 1 Karte. Darmstadt, Buchhandlung des Großh. Staatsverlags.

In vorliegender Doppellieferung werden die Leistungen der Division in der Zeit vom 30. Oktober bis incl. 2. December behandelt. Sie beginnt mit dem 5. Abschnitt „Vormarsch der Großherzogl. hessischen (25.) Division von Mez nach der Beauce vom 30. Okt. bis incl. 17. Nov. 1870.“

Der 6. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Aufenthalt der Division in der Beauce vom 18. Nov. bis incl. 2. December; der 7. Abschnitt bespricht die Thätigkeit der Großh. hessischen (25.) Cavalleriebrigade während der Aufstellung zum 10. Armee-corps vom 17. Nov. bis incl. 3. Dec. 1871.

Wie die früheren Lieferungen, zeichnen sich auch diese durch eine genaue und klare Darstellung der Verhältnisse aus. Die Arbeit hält den Gedanken fest, die Angaben des Generalstabswerkes, in allem was die Großherz. hessische Division angeht, weiter auszuführen. Die Vermehrung der Einheiten verleihen dem Werk einen besondern Werth.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Die Konferenz der Kreisstrukturen) unter Vorsitz des Waffenhefs der Infanterie hat den Abschnitt über den Sicherheitsdienst in den von Hrn. Staatsrat Hungerbühler entworfenen „Dienstvorschriften über den Felddienst“ durchberaten und den Wunsch ausgesprochen, daß die Anleitung schon in diesem Jahre zur Anwendung gelangen möchte. Dabei war sie der Ansicht, daß neben derselben ein eigentliches Reglement nicht notwendig sei, sondern daß dieselben Theile, welche als eigentliche bindende Dienstvorschriften zu gelten hätten, im Druck noch besonders hervorgehoben werden sollen. G. P.

— (Entlassungen.) Auf eingereichtes Gesuch hin und infolge Zurücklegung des 44. Altersjahrs mit dem 31. Dec. abwärts hat der Bundesrat folgende Offiziere in Ehren und unter Verdankung der dem Vaterland geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen: Infanterie: die Obersten Aymon de Gningis in la Sarraz, Rudolf Hes in Bürich, Joh. Wyntorf in Bern; die Oberstleutnants: Godefrot de Charride in Lausanne, Fr. Murisier in Vevey, Robert Smür in Mels, Josef Semp in Entlebuch, Heinrich Häberlin in Weinfelden, Wilhelm Brunner in Bern; der Major E. Favre in Locle. — Artillerie: die Oberstleutnants Adolf Roth in Wangen a./A., Anton Stoffel in Arbon; der Major August Schwarzenbach in Thalwil. — Genie: der Major Charles Buttiaz in Lausanne. — Sanität: die Majoren Alfred Steiger in Luzern und Jules Combe in Orbe; außerdem zahlreiche Subalternoffiziere. Gleichzeitig wurde eine gewisse Anzahl von Subaltern-Offizieren alterthalber oder auf gestelltes Ansuchen hin vom Auszug in die Landwehr verfecht.

— (Stellenaufschreibung.) Bei der Munitionskontrolle in Thun wird die Stelle eines Kontrolleurs zur Besetzung ausgeschrieben. — Die Jahresbesoldung wird bei Anlaß der Wahl vom Bundesrat festgesetzt. Maximum Fr. 2300. Bewerber mit artilleristischen Kenntnissen erhalten den Vorzug. Rätere Auskunft erhält der Chef der elbg. Munitionskontrolle in Thun. — Anmeldungen, mit den nöthigen Auswesen begleitet sind bis den 1. Februar dem elbg. Militär-Departement einzureichen.

— (Ausschreibung sämtlicher Stellen.) Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1879 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der schweizerischen Militärverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. — Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldung schriftlich und in Begleit der nöthigen Auswesen über Befähigung bis längstens den 15. Februar nächst dem Militär-Departement einzureichen.

— (Besoldung der Offiziersbildungsschüler und der Offiziere in theoretischen Kursen.) In Vollziehung von Art. 218 der Militärorganisation und um die Besoldungsverhältnisse der Offiziersbildungsschüler zu regeln, hat der Bundesrat in Betreff Festsetzung des Schulsoldes für Offiziere und Offiziersbildungsschüler den Beschuß gefaßt:

Art. 1 In allen Unterrichtskursen von Offizieren, welche diese ohne Truppen zu machen haben, mit Ausnahme der Schulen für die Generalstabs-Offiziere, der Abtheilungsarbeiten und der selbständigen Rekonnoisirungen, wird ein besonderer Schulsold bezahlt.

Art. 2. Der Schulsold der Subalternoffiziere aller Waffen (Leutnant bis und mit Hauptmann) beträgt für jeden effektiven Dienstag: a. Fr. 6, wenn der Dienst überritten, b. Fr. 7, wenn der Dienst beritten zu machen ist.

Art. 3. Die höheren Offiziere (vom Major anwärts) bezahlen für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von a. Fr. 9, wenn sie den Dienst überritten, b. Fr. 10, wenn sie den Dienst beritten zu machen haben.

Art. 4. Die Offiziersbildungsschüler der Infanterie und auch der übrigen Waffen, wenn sie den Dienst überritten zu machen haben, erhalten für jeden effektiven Dienstag einen Schulsold von Fr. 4. 50, die Offiziersbildungsschüler der anderen Waffen, insofern der Dienst beritten gemacht wird, von Fr. 5.

Art. 5. Im Schulsold ist die Vergütung für Verpflegung

Inbegriffen. Können Offiziere und Offiziersbildungsschüler nicht in Kasernen oder in anderen geeigneten Lokalitäten auf Kosten des Bundes untergebracht werden, so erhalten sie eine tägliche Logistenschädigung von Fr. 1. Werden mit Unterrichtskursen, in welchen ein Schulsozial ausgerichtet wird, Rekognosierungen mit einer Dauer von mehr als vier Tagen verbunden, so wird für die ganze Dauer der Rekognosierung eine tägliche Logistenschädigung von Fr. 1. 50 vergütet.

Art. 6. Für den Einrückungstag bzw. Entlassungstag werden an alle Offiziere und Offiziersbildungsschüler die betreffenden Gradkompetenzen bezahlt. (§ 1 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen vom 24. Oktober 1878.)

Art. 7. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1879 in Kraft und es werden damit alle mit demselben im Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere a. der Bundesratsbeschluß betreffend den Schulsozial für Subalternoffiziere und Offiziersbildungsschüler vom 31. März 1875, b. der Bundesratsbeschluß betreffend den Schulsozial für Oberstleutnants und Majore vom 2. Juni 1876.

— (Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen.) Der Bundesrat hat nach dem „Militärverordnungsblatt“ die Reiseentschädigung der einzelnen Militärs und der Truppenkorps folgendermaßen festgesetzt:

A. Einzelreisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann. Einzelreisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. Na Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechtigte Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechtigte und mitgeführte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter in den Remontendepots 5 Rp. b. Bei Benutzung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gebirgszulage von 20 Rappen für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades, für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Rekruten und Offiziersbediente. c. Den Gradsold und die regelmässigen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, beziehungsweise Entlassungstag; bereitete Offiziere überreicht die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsozial bezahlt wird.

Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernung vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrat genehmigte Distanzenziger maßgebend. b. Befindet sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzenziger nicht verzeichnet, so werden jenseit der Entfernung vom ersten Ort bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzenziger aufgenommenen Ort hinzugerechnet. c. Mit Ausnahme der in Art. 8 hienach vorgesehenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei grösseren Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gebirgsroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammelplatz beziehungsweise Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und der ständigen Instruktoren, sowohl für sich als die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einzuberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Administrationskommissionen bezahlt werden.

Zu der oben festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einzuberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militäramtsstelle vor Rekrutkommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung

wird derselben nicht vergütet. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionstage und je einen Reisetag für Hin- und Herfahrt, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionsstage fallen. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacemententschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacemententschädigung nicht bezahlt. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag. Wenn Mitgliedern militärischer Kommissionen die Reisevergütung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt wird, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und die Rückreise, insofern die letzteren nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente von 10 Mann und darüber. Der Transport von Detachementen von 10 Mann und darüber geschieht mittelst Marschrouten, und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrgeschäften. Diese Detachemente erhalten für jeden durch den Marschbefehl vorgeschriebenen Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachemente am Einrückungstag, beziehungsweise Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel. Bis Ende des Jahres 1878, beziehungsweise bis zum Erlaß des neuen Distanzenzigers, werden die Reisevergütungen der einzeln reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Inspektoren und Militätkommissionen, noch nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigungen für die eidgenössischen Truppen vom 27. März 1876 berechnet und vergütet. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

— (Weisung betreffend Instandstellung beschädigter Handfeuerwaffen.) Verschiedene Wirkomnisse in Bezug auf die Instandstellung und Verwendung von Bestandtheilen der bei Anlaß von Feuerbrünsten beschädigten oder zerstörten Handfeuerwaffen veranlaßten die administrative Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zu folgenden Anordnungen: 1) Wenn bei Feuerbrünsten Handfeuerwaffen theilweise oder ganz zerstört werden, so ist dies durch die resp. Ortsbehörde zu becheinigen und die Waffe oder die einzelnen Theile derselben vom Beschädigten der kantonalen Militärbehörde resp. Beughausverwaltung vorzuweisen. 2) Die nur leicht beschädigten Waffen sind durch die Werkstätte des Beughauses oder durch einen autorisierten Büchsenmacher sofort in Stand zu stellen und der erwähnten Verwaltung hiesür Rechnung einzureichen. 3) Stark beschädigte Waffen sind behufs Untersuchung und vollständig guter Instandstellung der eldg. Waffenfabrik in Bern zuzusenden; ebenso 4) die einzelnen Theile abgebrannter Waffen, beides unter Mithilfe an die administrative Abtheilung. Die Kontrolle der Reparaturen hat in den Kantonen durch den Divisionswaffenkontrolleur, in der eldg. Waffenfabrik durch den Kontrolleur der technischen Abtheilung zu geschehen.

— (Eidgen. Militärflichtersatz.) Gegen die Basler Regierung wurde von Seiten der Regierungen Zürichs und Baselslands beim Bundesrat Beschwerde geführt, weil sie sich weigerte, über die Vermögensverhältnisse baslerischer Bürger, die in jenen beiden Kantonen niedergelassen sind, Aukunft zu ertheilen behufs Besteuerung für den Militärflichtersatz. Der Bundesrat hat nun der Regierung von Baselsland die Wege angedeutet, wie man auf andere Weise, z. B. durch Einvernahme der Betreffenden, zum Ziele gelangen könne. Die gleiche Behörde fügte bei, sie

werde nicht erlangen, bei der Regierung von Basel dahin zu wirken, daß in der Folge die dortige Steuerbehörde in Bezug auf das Auskunftsrecht bei der Militärschulterlage zu keinen Reklamationen mehr Anlaß gebe.

— (Modell für Reithosen.) Nachdem seit längerer Zeit von der Mannschaft der berittenen Waffen über den gegenwärtigen Schnitt der Reithosen mit Leiderbesatz Klage geführt worden ist, wird das Militärdepartement ermächtigt, die nöthigen Anordnungen für Einführung neuer Beinkleider für die berittenen Waffen zu treffen in der Meinung, daß die Angelegenheit seiner Zeit mit dem neuen Bekleidungsreglement dem Bundesrat zum abschließenden Entschluß vorzulegen ist.

Vor zwei Jahren sind bereits Versuche mit Reithosen nach einem Modell des elbg. Oberschneiders gemacht worden; damals haben diese wenig befriedigt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß, wenn der damalige Versuch auch wenig entsprach, doch das Problem einer zweckmäßigen Reithose, welche die Berittenen allgemein zufrieden stellt, sich werde lösen lassen.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Erfahrungen aus dem letzten russisch-türkischen Kriege.) Herr A. Pugrewski, ein russischer Generalstabs-Offizier und namhafter Schriftsteller, hat im „Wojenni Sbornik“ eine Reihe von Bemerkungen über die von ihm und seinen Gefährten gemachten Erfahrungen niedergelegt, die auch für uns nicht ohne Interesse sind, und die wir daher im Auszug wiedergeben.

Danach hat es sich nach seinem Bericht ergeben:

1) daß die jetzt eingeführte Dienstzeit von 4 bis 5 Jahren vollständig ausreicht, um den Russen nicht nur was die militärische Routine, sondern auch Moral und Disziplin betrifft, zu einem guten Soldaten zu machen, auch haben sich die eingegebenen Reserven wenig oder gar nicht von ihren bei der Fahne befindlichen Kameraden unterschieden. Nichtsdestoweniger scheint es bei Einführung der vervollkommeneten Feuerwaffen geboten, die Reserven häufig zu Übungen einzuziehen.

2) Hat die Führung der Regimenter zu drei Bataillonen und der zu vier Bataillonen (Garde, Kaukasus und später für die ganze Armee bestimmt) keine wesentlichen Unterschiede ergeben, weil der Regimentskommandeur jetzt im Gefecht sein Regiment nicht mehr kommandiert, sondern — führt, und es dabei auf ein Bataillon mehr oder weniger nicht ankommt.

Ganz ausgezeichnet haben sich die besondern Schützenbataillone (je vier Bataillone bilden eine Schützenbrigade) sowohl im Kampf mit der blanken Waffe als namentlich im Schlehen bewährt, und liegt die Ursache in der Selbstständigkeit dieser Elitebataillone, bei denen auch die Kompagniechef viel mehr Gelegenheit haben ihre Persönlichkeit zur Geltung zu bringen als bei Regimenter von 15 bzw. 16 Kompagnien.*)

Bei den Regimenter zu 4 Bataillonen (das vierte ist das Schützenbataillon) wurden die Schützenbataillone, entgegengesetzt den vielfach gehegten Erwartungen, genau ebenso gebraucht wie die übrigen Bataillone. Namentlich wurden die Kompagnien der Schützenbataillone nicht den sogenannten Linienkavallerien zu besonderen Zwecken beigegeben. Pugrewski ist daher dafür, bei der jetzt eingeführten gleichmäßigen Bewaffnung die Schützen bei den Infanterieregimenter (nicht zu verwechseln mit den vorhergenannten besondern Schützenbataillonen) ganz eingehen zu lassen und die Mannschaften gleichmäßig bei den Bataillonen bzw. Kompagnien zu verteilen. Alle komplizirten Organisationen eignen sich für die heutige Kriegsführung nicht.

Die Vermehrung der Anzahl der Batterien jeder Brigade auf 6 erfordert die Thellung derselben in zwei Regimenter, namentlich um den Batteriechef die ökonomischen Sachen abzunehmen und sie den Regimentskommandos übertragen zu können.

*) Bekanntlich hatten die russischen Infanterie-Regimenter 3 Bataillone jedes zu je 5 Kompagnien, nämlich 4 Infanterie- und 1 Schützenkompanie, letztere ähnlich unserer früheren Jägerkompanie. Jetzt haben die Regimenter 4 Bataillone, davon 1 Schützenbataillon. Die Bataillone haben 4 Kompagnien.

Die russischen Truppenhölle haben meistens ihren Train für und bei sich, so daß also auch im Felde die Verfügungen über den Train durch die Kommandos der einzelnen Truppenhölle geschehen. Es fehlt daher die zur Einheitlichkeit der Bewegungen u. c. des Trains nothwendige zentrale Direction. Es sind dadurch große Unordnungen entstanden, und fürste die Einheitung besonderer Trainbataillone und Eskadrons schon deshalb zu befürworten sein, um für das so wichtige Transportwesen schon im Frieden Spezialisten auszubilden.

3) Als beste Kopfbedeckung hat sich die Feldmütze mit Schirm bewährt. Sie ist leicht, schützt Augen und Kopf am besten vor dem Einschlag der Sonne und kann durch Hinzuhaltung eines Tuches oder auch eines bloßen Stückes Papier zu einer wärmenden Winterkleidung gemacht werden. Bekanntlich ließen die mit Helmen ausgerüsteten Garden beim Ausmarsch zum Kriege die Helme ganz zurück, was vielfach von der Presse bekräftigt wurde.

Die Uniform muß, damit der Soldat wärmende Sachen darunter tragen kann, ohne Kästle geschnitten werden und einen Umschlagkragen haben. Die weiße Leinwand der Sommeranzüge ist, um dem Feind weniger leicht aufzufallen, durch graue zu ersetzen.

Der Tornister muß durch einen wasserfesten Sack mit Nüssen zum beliebigen Tragen erzeugt werden, weil der Soldat beim Marsch oder wo es sonst sei das Bedürfnis hat, mit der Lage des Tornisters zu wechseln, damit die belasteten Theile zeitweise Ruhe haben. Auch muß der Tornister nicht immer schablonenmäßig dieselben Gegenstände enthalten, sondern je nach den besondern Umständen der Kampagne (Winter oder Sommer) gepaßt sein. Geschieht dies nicht, so wirkt der Soldat doch bei der ersten besten Gelegenheit das Überflüssige fort oder verkauft es. So ist die Mitnahme des zweiten Paars Sitzel nicht so nöthig wie das Vorhandensein des Glimmateriales. Besonders Mißführung der Zwischenportionen (manche Garde-Regimenter führen einen Vorraum für 20 und mehr Tage, pro Tag 1 Pfund, mit sich), die im Tornister unmöglich Platz finden, ist mit vielem Nutzen ein Zwischenrucksack eingeführt.

4) Bei allgemeiner Einführung des vorzüglichen Verbanges wehres erscheint es nothwendig, das Ziel für die gesamte Infanterie auf 1800 Schritt zu stellen, aber auch die zum Theil mangelhaft gewesene Fabrikation der Patronen und des Pulvers zu verbessern.

Vortheilhaft haben sich im Kriege die Schrapnells bewährt, doch waren selbst bei den schweren (9psdg.) Batterien die Distanzänder nur bis auf 3300 Schrittstellbar. Die 9-Psunder erwiesen sich als zu schwerfällig und nicht weit genug reichend. Die verrädrigen Munitionskarren waren ebenfalls zu ungeschickt und hinderten vielfach den Marsch, wie denn überhaupt zu schwerfällige Fahrzeuge bei noch so ausreichender Bespannung im Kriege eine große Last bilden. Da die Feldgeschütze zur Bekämpfung der jetzt so viel gebrauchten Feldartillerie nicht ausreichen, so empfiehlt es sich, bei der Artilleriereserve Mörserbatterien mitzuführen.

Herr Pugrewski wundert sich, wie heute erfahrene Militärs noch immer die Theoretische Vorstellung nützen können. Ihre Nothwendigkeit ist so hervortretend, daß der Autor befürwortet, nicht nur gewisse wesentliche Grundsätze, sondern auch eine Auswahl typischer Beispiele zusammenzustellen, damit sie den Führern in Fleisch und Blut übergehen und diese gelegentlich ebenso wenig nöthig hätten, sich auf das was zu thun sei zu befinnen, wie etwa der Jäger, wenn er des Wildes ansichtig wird. Alsdann wird die als erste solatische Tugend zu bezeichnende „Gurklosigkeit vor der Verantwortung“ und der Hang zur Initiative die beste Gelegenheit haben sich nutzbar zu machen. Ein unwillkommener Mensch ist fast immer hilflos.

Eine derartige zwangsläufige Instruktion, deren Kenntnis ebenso obligatorisch sein müßte wie die des Reglements, hält Herr Pugrewski speziell für solche Armeen für nothwendig, bei deren Offizierkorps der Selbsttrieb zu höherer militärischer